Stadt Karlsruhe
Ordnungs- und Bürgeramt
Ausländerbehörde
Stand 11 / 2026

Merkblatt

Aufenthaltserlaubnis für Besatzungsmitglieder von Binnenschiffen beantragen oder verlängern

Für Besatzungsmitglieder von Binnenschiffen aus Drittstaaten kann unter den Voraussetzungen des § 19c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Verbindung mit § 24 Nr. 3 Beschäftigungsverordnung (BeschV) eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung in der Binnenschifffahrt in Betracht kommen.
Die Ausländerbehörde Karlsruhe kann einen Antrag nur bearbeiten, wenn sie örtlich zuständig ist.

Wichtiger Hinweis zur örtlichen Zuständigkeit

Bitte prüfen Sie vor der Antragstellung, welche Ausländerbehörde für Ihren Fall örtlich zuständig ist.
Die Zuständigkeit richtet sich nach einem Stufenmodell. Dieses gilt sowohl für die erstmalige Erteilung als auch für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis.

Wie wird die zuständige Ausländerbehörde bestimmt?

1. Sitz der beschäftigenden Reederei: Zunächst ist zu prüfen, ob die Reederei, bei der das Besatzungsmitglied beschäftigt ist, ihren Sitz in Deutschland hat.
2. Heimathafen des Schiffes: Liegt der Sitz der Reederei nicht in Deutschland, ist zu prüfen, ob sich der Heimathafen des Schiffes in Deutschland befindet.
3. Hafen des erstmaligen Anbordgehens: Liegt weder der Sitz der Reederei noch der Heimathafen des Schiffes in Deutschland, ist maßgeblich, in welchem deutschen Hafen das Besatzungsmitglied erstmals an Bord des Schiffes gegangen ist.

Welche Unterlagen werden zur Prüfung der Zuständigkeit benötigt?

Wenn Ihre Vorprüfung ergibt, dass die Ausländerbehörde Karlsruhe zuständig sein könnte, reichen Sie bitte zusammen mit dem Antrag folgende Nachweise und Angaben vollständig ein:

- Nachweis über den Sitz der beschäftigenden Reederei
- Nachweis über den Heimathafen des Schiffes
- Aktueller Fahr-, Einsatz- oder Reiseplan des Schiffes mit den vorgesehenen Hafenaufenthalten
- Angabe des Hafens, an dem das Besatzungsmitglied erstmals an Bord gegangen ist beziehungsweise erstmals an Bord gehen wird
- Nachweis oder geeignete Dokumentation des erstmaligen Anbordgehens mit Angabe des Datums beziehungsweise des vorgesehenen Zeitraums
- Angaben zum Schiff, insbesondere Schiffsname sowie – soweit vorhanden – IMO- oder ENI-Nummer

Aus den Unterlagen muss insbesondere nachvollziehbar hervorgehen, wann und an welchem Hafen das erstmalige Anbordgehen erfolgt ist. Bei einem geltend gemachten Zuständigkeitsbezug zu Karlsruhe muss der Fahr-, Einsatz- oder Reiseplan außerdem erkennen lassen, dass Karlsruhe im Rahmen des vorgesehenen Schiffseinsatzes tatsächlich angelaufen wird.

Was ist bei Verlängerungsanträgen zu beachten?

Das Stufenmodell ist auch bei Verlängerungsanträgen anzuwenden. Die örtliche Zuständigkeit ist deshalb erneut anhand der genannten Kriterien zu prüfen und für jeden Antrag nachzuweisen. Bereits bei einem früheren Antrag eingereichte Unterlagen können nicht ohne Weiteres übernommen werden, da sich Sitz- und Einsatzverhältnisse sowie Fahr- und Reisepläne ändern können.

Wie geht es nach der Prüfung weiter?

Ergibt Ihre Vorprüfung, dass eine andere Ausländerbehörde zuständig ist, wenden Sie sich bitte direkt an diese Behörde und reichen Sie Ihren Antrag dort ein. Bitte stellen Sie in diesem Fall keinen Antrag bei der Ausländerbehörde Karlsruhe.
Kann ein möglicher Zuständigkeitsbezug zu Karlsruhe nicht anhand der eingereichten Unterlagen geprüft werden, fordern wir die fehlenden Nachweise zunächst nach. Eine abschließende Prüfung und Bearbeitung des Antrags ist erst möglich, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.
Wird festgestellt, dass die Ausländerbehörde Karlsruhe örtlich nicht zuständig ist, kann der Antrag hier nicht weiterbearbeitet werden. Sie müssen sich dann an die zuständige Ausländerbehörde wenden.

Antragstellung und Kontakt

Bitte reichen Sie den Antrag und die für die Zuständigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen gemeinsam und vollständig ein. Geben Sie dabei – sofern vorhanden – ein Aktenzeichen an. Eine persönliche Vorsprache ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Ausländerbehörde Karlsruhe
Ordnungs- und Bürgeramt
Kaiserallee 8
76133 Karlsruhe

E-Mail: Schifffahrtspersonal@oa.karlsruhe.de